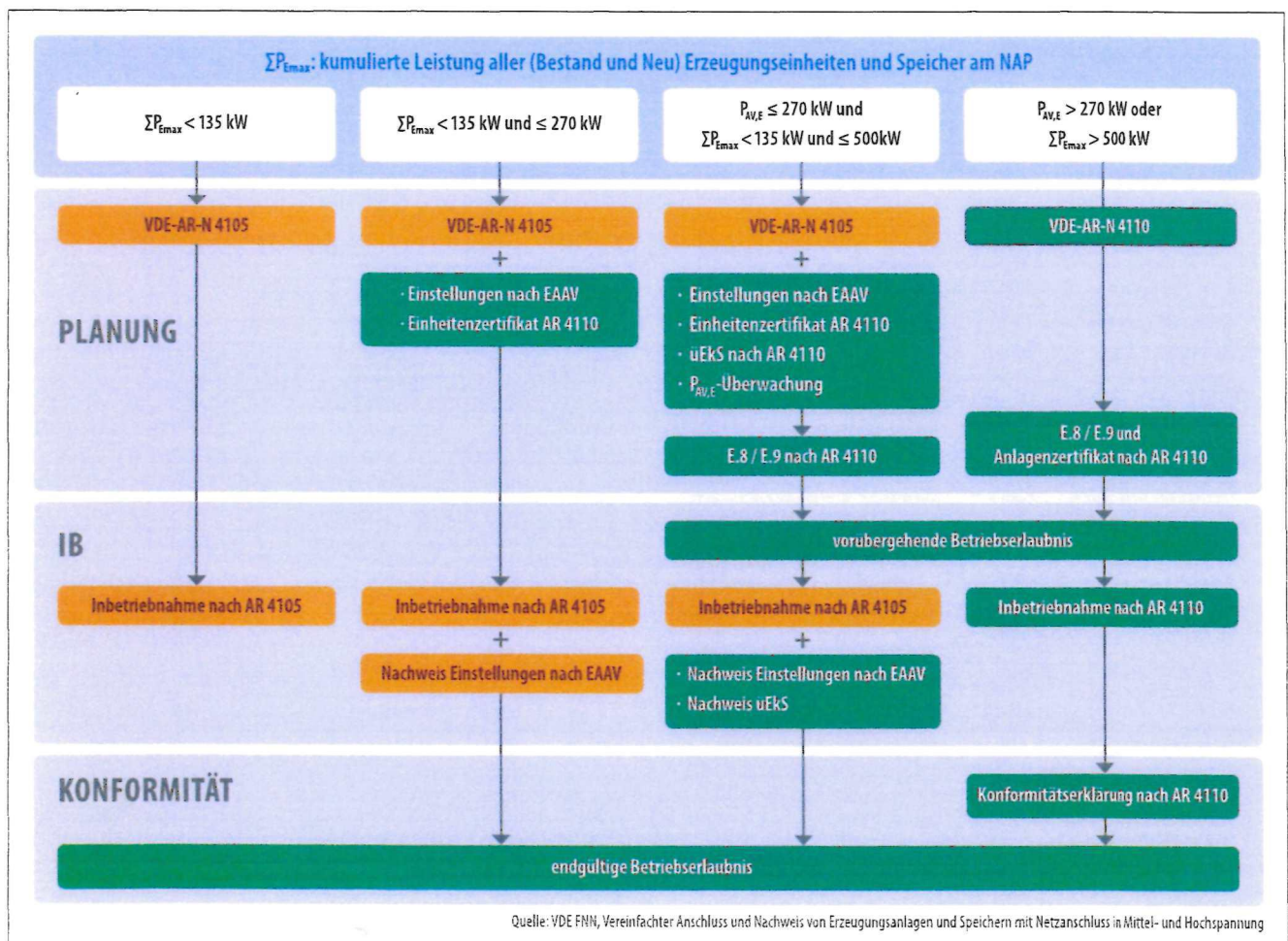


Klare Vereinbarung von Beschaffungskriterien

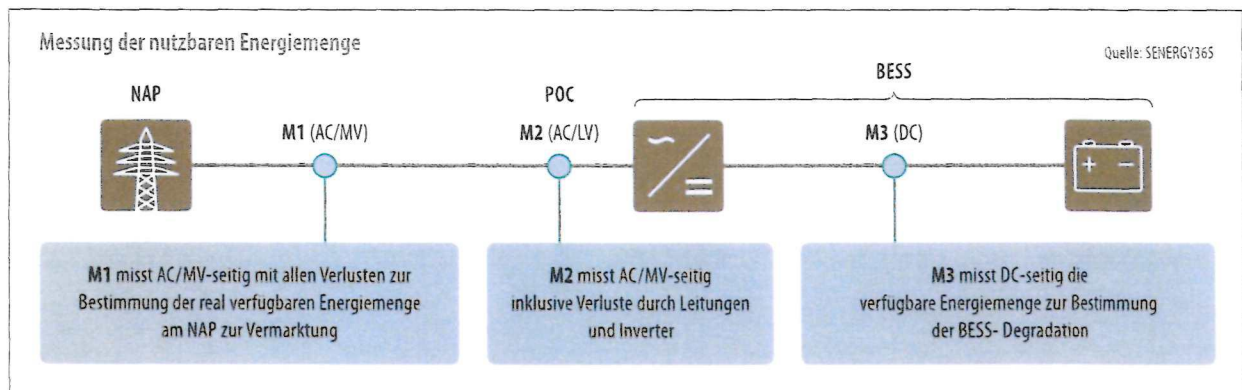
Vertragsrecht: Zur Vorbereitung einer rechtlich belastbaren Abnahme großer Batteriespeicher müssen die Beschaffungskriterien klar vereinbart sein. Was in solchen Vereinbarungen zu beachten ist und genau geregelt werden sollte, erklären Rechtsanwalt Andreas Kleefisch und Dipl.-Ingenieur Christian Binder.

Batteriespeicherverträge boomen am (Rechts-) Markt. Für viele der rechtlich relevanten Teilbereiche solcher Projektentwicklungen gibt es schon „Vertragsmuster“, die durch das Internet geistern und mehr oder weniger nützlich oder verlässlich sind. So ist es nicht schwierig, an Landnutzungs-/Landpachtverträge zum Bau von Batteriespeichern (BESS) zu gelangen, die Projektierer für die Flächensicherung brauchen. Auch an „Mustern“ für Energielieferungsverträge oder PPAs besteht allgemein kein Mangel.

Kaufverträge oder Verträge über die Lieferung, die Montage und den schlüsselfertigen Anschluss von Batteriespeichern sind hingegen nur schwierig zu bekommen. Die, die im Umlauf sind, sind eher abgeleitete Bau-/Werkverträge über Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder B2B-Kaufverträge größerer Elektroanlagen. Die wesentlichen Punkte, die für diesen speziellen Vertragstypus beachtet werden müssen und zum Zeitpunkt der Abnahme oder später beim Betrieb zu Streitfragen führen könnten, sind häufig nicht oder so unzureichend geregelt, dass



Grafik 1: Für den Netzanschluss großer Batteriespeicher ist die VDE AR-N 4105 (LV) beziehungsweise VDE AR-N 4110 (MV) relevant.



Grafik 2: Andere KPIs, die im Rahmen des Site Acceptance Test validiert und protokolliert werden sollten, sind unter anderem die Entlade-/Ladeleistung AC-seitig und die Effizienz des Systems in Prozent, die eine Round-Trip-Messung erfordert.

Abnahmeverweigerungen, Mängelrügen oder gar Schadenersatzansprüche bei Nichterreichen von Performancewünschen nicht oder nur mit großem Risiko durchgesetzt werden können.

Im Folgenden gehen wir davon aus, dass ein Vertrag über die „schlüsselfertige“ Lieferung und Montage eines großen Batteriespeichers abgeschlossen werden soll. Die genehmigungsrechtliche Seite ist vom Auftraggeber/Besteller geregelt worden, der Aufstellplatz und der Anschlusspunkt stehen fest und die Kriterien, wie genau der Anschluss zu erfolgen hat, sind ebenfalls klar.

Rechtlich steht nach Meinung des Co-Autors Andreas Klee-fisch fest, dass ein Vertrag über die Lieferung und Montage eines Batteriespeichers nebst gegebenenfalls erforderlichen baulichen Vorbereitungsmaßnahmen (Gründung, Fundamente), den Verkabelungen/technischen ortsfesten Anschlussmaßnahmen und einem Trafo einen (Bau-) Werkvertrag darstellt (siehe OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 19.12.2018 – 11 SV 114/18; LG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2025 – 7 O 56/2).

Für große Batteriespeicher gibt es diesbezüglich zwar noch keine rechtskräftigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH), die Übertragung aus anderen Rechtsbereichen (siehe OLG Koblenz, Beschluss vom 4. 8. 2009 – 5 U 333/09; OLG Zweibrücken, Urteil vom 13. 2. 2003 – 4 U 2/02) und die Rechtsprechung des VII. Senats des BGH zu Photovoltaikanlagen (siehe BGH, Urteil vom 02.06.2016 – VII ZR 348/13) legen dies aber mehr als nahe.

Im Werkvertragsrecht hat der Unternehmer zum Zeitpunkt der Abnahme verschuldensunabhängig das zu liefern, was vertraglich geschuldet ist. Ist keine konkrete Beschaffenheit definiert, ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, zumindest aber für die „gewöhnliche Verwendung“. Hierbei wird nach Paragraph 633 BGB darauf abgestellt, dass das Werk eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken gleicher Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann. Letzteres bedeutet in der Rechtspraxis, das mehr als die Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht einzuhalten sind.

Dass dieser unklare und wenig definierte „Erwartungshorizont“ unbefriedigend sein dürfte, ist für einen professionellen Besteller selbsterklärend. Dennoch wird häufig in derarti-

gen Leistungsabfragen oder gar Verträgen – das gilt auch für die Kaufverträge über die Komponenten, die der Unternehmer mit seinen Sublieferanten abschließt – lediglich etwas über die geschuldeten Komponenten und die Leistung in Megawatt oder die Kapazität in Megawattstunden aufgenommen.

Bei der Abnahme und später bei der Frage einer gefühlten oder tatsächlich gegebenen „Minderperformance“ stellt der Rechtsanwender dann die Frage, worin der „Mangel“ liegen soll. Die Definition dafür ist eine Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der vertraglich geschuldeten Soll-Beschaffenheit. Es kann auch die Frage aufkommen, wie der Besteller darauf kommt, dass die Anlage nicht wie geschuldet arbeitet. Auch hier ist zu klären: Ist die Performance definiert, und wie und wo messe ich sie? Bei letztem Punkt wird oft auf Ertragsprognosen zurückgegriffen, welche aber regelmäßig ausdrücklich nicht als „verbindlich“ in den Vertrag aufgenommen werden, jedenfalls keine Mindestperformance garantieren oder – ebenso oft – gar nicht vom Lieferanten stammen.

Wie Sorge ich also als Besteller dafür, dass ich weiß, was ich bestelle und bezahle, und wie Sorge ich als Lieferant/Unternehmer dafür, dass ich die Anlage zum Zeitpunkt der Abnahme so vorhalte, dass ich belegen kann, dass sie dem Vertragszoll entspricht?

Dokumente und Zertifikate

In einen Vertrag oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sollten zunächst die Zertifikate und Dokumentationen aufgenommen werden, die der Besteller spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme benötigt, um die Rechtskonformität/Vertragskonformität und Bankability/Insureability zu prüfen.

Ohne vertragliche Regelung keine klaren Voraussetzungen
Es gibt Dokumente und Nachweise, die (streng genommen) von den Netzbetreibern abgefragt werden (müssten), bevor die Anlage ans Netz gelassen wird. Wie so oft im Bereich der Erneuerbaren ist die Frage, welche Unterlagen rechtlich unbedingt erforderlich sind, allerdings streitig und wird von verschiedenen Netzbetreibern unterschiedlich gehandhabt. Positiv wäre es, wenn im Rahmen der Anschlussanträge schon von Seiten des Netzbetreibers eindeutig geklärt wäre, welche Unterlagen/Nachweise in welcher Form vorgelegt werden müssen. Da

diese Aussagen aber (rechtsverbindlich) oft nicht zu bekommen sind, sollten Dokumente unbedingt genannt werden. Hierbei unterscheidet man Grundsätzlich zwischen Normen/Zertifikaten im Bereich Netzanschluss, Produktsicherheit und Speichersicherheit. Für den Netzanschluss für Deutschland ist die VDE AR-N 4105 (LV) beziehungsweise VDE AR-N 4110 (MV) relevant (siehe Grafik 1).

Für die Produktsicherheit der Wechselrichter sind beispielsweise die IEC 62477-1, IEC 62109 und IEC 61000-6 zu nennen und im Bereich Speichersicherheit unter anderem die IEC 62619 oder UL 9540A, die das Verhalten eines Thermal Runaway des Systems zertifiziert. Die Liste der relevanten Normen erweitert sich auch durch das Anwendungsprofil des Speichers, also etwa dann, wenn der Speicher Netzdienstleistungen anbieten soll oder eine Kritis-Zertifizierung erfordert, um die Cybersicherheit zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist daher im Vertrag oder im Leistungsverzeichnis die Anforderung an die Cybersicherheit für jedes Projekt zu definieren, da fast alle Batteriespeicher über ein Energiemanagementsystem digital mit dem Internet verbunden sind. Damit sind die ISO 27001, IEC 62443 und EN 18031-1 relevant, optional eingebundene externe Cloud-Services sollten nach heutigem Stand den EU Cloud Code of Conduct, ISO 27001 und ISO 27018 erfüllen.

Die Diskussion, welche Zertifikate/Normen mandatory – also unbedingt notwendig, um einen Speicher anschließen und betreiben zu dürfen – oder preferable sind, ist länderspezifisch geregelt. Die Preferables sollten schon deshalb festgelegt werden, weil neben den rechtlich unbedingt erforderlichen Minimalanforderungen weitere für den Betreiber zur Versicherbarkeit oder Finanzierung (Risk-Management und Anforderungen von Versicherungen und Banken) notwendige Parameter erforderlich sein können.

Es ist unablässig, eine Liste von Dokumenten und Zertifikaten im Vertrag festzulegen, welche dann zum Zeitpunkt der Abnahme einfach als „vorhanden“ oder „fehlend“ abgeprüft werden können. Zusätzlich empfiehlt sich eine Regelung, die eine Abnahmeverweigerung erlaubt, wenn eines der als abnahmerelevant eingestufted Dokumente zum Zeitpunkt der Abnahme (noch) nicht vorgelegt wurde oder inhaltlich nicht ausreicht.

Mehr als nur funktionale Eigenschaften festschreiben

Unbedingt zu vereinbaren sind die Kriterien für die Durchführung eines Site Acceptance Tests (BESS-SAT). Hier geht es um die funktionalen Eigenschaften des Batteriespeichers, die die Anlage (mindestens) aufweisen muss. Beschreibt der Vertrag/das Leistungsverzeichnis diese Daten nicht, kann dies weder bei einer Abnahme „abgeprüft“ noch bei späteren Performanceabweichungen als Qualitätsmangel gerügt werden.

Unterschieden wird in BESS-Funktional und BESS-Performance. Für die Frage der klaren und nachprüfaren Beschaffenheitsvereinbarung ist erforderlich, nicht nur zu regeln, was man misst, sondern auch wie, an welcher Stelle im „System“ und auf welche Weise gemessen wird. Hier ist vor allem die BESS-Performance mit den Key Performance Indicators (KPIs) von Interesse, da hier genau die Eigenschaften des Batteriespeichers, welche sich oft hinter Datenblättern verbergen, vali-

diert werden. Einer dieser Indikatoren ist die nutzbare Kapazität des Speichers, die mit Alter und Zyklenzahl degradiert. Hersteller garantieren typischerweise bei Einhaltung bestimmter Betriebskriterien die Degradation der nutzbaren Kapazität des Speichers (pro Jahr und DC-seitig).

Ziel ist es, bei einem Site Acceptance Test eine belastbare Baseline zu definieren, die bei regelmäßig wiederkehrenden Messungen der nutzbaren Kapazität als unstreitige Referenz herangezogen werden kann. Zur Bestimmung der nutzbaren Kapazität in Megawattstunden wird der Speicher vom maximalen auf den minimalen Ladezustand (SOC) entladen. Die Messung erfolgt DC-seitig am Messpunkt (M3) (siehe Grafik 2 mit Optionen und Anwendungen möglicher Messpunkte).

Rechtliche Folge: Abnahmeverweigerung oder Mängelrüge möglich

Nur dann, wenn die erwähnten Punkte fachgerecht im Vertrag oder im Leistungsverzeichnis geregelt sind, kann ein eingeschalteter Ingenieur die Punkte abprüfen und die Abnahmeempfehlung gegenüber dem Besteller, der ihn beauftragt hat, aussprechen. Die Abnahmeerklärung des Bestellers bedeutet dann den Beginn der fünfjährigen Gewährleistungsfrist und den Übergang der Gefahr auf den Besteller. Sie bedeutet weiter, dass der Besteller erklärt, dass die Anlage ohne wesentliche Mängel vertragsgemäß installiert wurde.

Ebenso sind nur auf diese Weise spätere Abweichungen von einer Baseline zur Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen, etwa bei Minderperformance während der Gewährleistungszeit, oder Garantieansprüche in der sich anschließenden Zeit möglich. Sind beispielsweise zur Baseline, zu den Fragen der Zyklenanzahl und der zulässigen Degradation keine Regelungen in den Vertrag oder seine technisch relevanten Anlagen aufgenommen, können die angeblichen negativen Abweichungen später nicht gerügt und schon gar nicht bewiesen werden.

Fazit

Ein Vertrag über die Lieferung und Montage eines Batteriespeichers ist immer nur so gut wie die eindeutige Leistungsbeschreibung. Diese muss nach den dargestellten Kriterien mit den rechtlichen Regelungen über die Lieferung und Montage, die Zahlung, die Abnahme und die Folgen der Abweichung von Beschaffenheitskriterien verzahnt werden.

Andreas Kleefisch, Christian Binder

Die Autoren



Andreas Kleefisch ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht bei Baumeister Rechtsanwälte in Münster und Vorstandsmitglied des Qualitätsverbands Solar- und Dachtechnik (QVSD) e.V.



Christian Binder ist Diplom-Ingenieur und für die KCE Power Solutions GmbH in Fuchstal und Senergy365 in Peissenberg tätig.